



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 17.06.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12540 –

Frage Nummer 34 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
Köhler**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob der Betreiber des Gasspeichers Wolfersberg nach Kenntnis der Staatsregierung einen Antrag auf Entnahme von Kissengas gestellt bzw. angekündigt hat (falls möglich, bitte unter Angabe des Datums der Antragstellung bzw. Ankündigung, des Antragstellers, der zuständigen Behörde, des beantragten Entnahmeumfangs sowie des beantragten Entnahme-zeitraums), wie hat das zuständige Bergamt auf den Antrag bzw. die Ankündigung des Betreibers des Gasspeichers Wolfersberg zur Entnahme von Kissengas reagiert (falls möglich, bitte unter Angabe der zuständigen Stelle, des Datums der Reaktion, der Art der Reaktion – Zustimmung, Ablehnung, Nachforderung, Prüfung, sonstige Verfahrenshandlung –, der jeweiligen Begründung sowie des weiteren Verfahrensverlaufs) und kann die Staatsregierung ausschließen, dass bis April 2027 eine Genehmigung zur Entnahme von Kissengas aus dem Gasspeicher Wolfersberg erteilt wird (bitte mit Begründung unter Angabe der rechtlichen, bergrechtlichen, energiepolitischen und versorgungssicherheitsbezogenen Entscheidungsgrundlagen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Beim Bergamt Südbayern sind bislang noch keine Anträge auf Stilllegung oder Entnahme von Kissengas eingegangen.

Für die Entnahme von Kissengas ist die Vorlage eines Betriebsplanes nach §§ 51ff. Bundesberggesetz (BbergG) erforderlich, der entsprechend den in § 55 BbergG normierten Vorgaben zu prüfen ist. Insbesondere sind die Anforderungen an den vorsorglichen Lagerstättenschutz zu beachten, d. h. es muss gewährleistet werden, dass die geologischen Speicherstrukturen nicht beschädigt werden, damit eine Speicherung von Erdgas bzw. anderen Gasen auch weiterhin technisch durchführbar ist. Sollte sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. vorliegender gutachterlicher Stellungnahmen herausstellen, dass eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, wäre ein entsprechender Antrag bergrechtlich zu versagen.